

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Dokumente die im Zusammenhang mit den Geschäften, der Organisation, den Finanzen, dem Betrieb und/oder den Transaktionen von Röhlig stehen, es sei denn, die Informationen und Dokumente sind ausdrücklich als "öffentlich" oder "nicht vertraulich" gekennzeichnet.

Der Geschäftspartner erkennt hiermit an, dass er vertrauliche Informationen erhalten hat oder erhalten wird. Der Geschäftspartner bestätigt hiermit, dass alle Informationen und/oder Unterlagen, zu denen er Zugang erhält, die offengelegt und/oder gesendet werden, unabhängig davon, ob sie sich auf das Geschäft, die Organisation, die Finanzen, den Betrieb und/oder die Transaktion beziehen oder nicht, vertraulicher Natur sind und einen wertvollen Vermögenswert darstellen, der für alle Zwecke als Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgeheimnis gilt.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich daher, diese Informationen als streng vertraulich zu behandeln und dementsprechend zu schützen. Der Geschäftspartner wird solche vertraulichen Informationen nicht an unbeteiligte Dritte weitergeben.

Die vertraulichen Informationen werden nur denjenigen Mitarbeitern, Vertretern, Beratern oder Bevollmächtigten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechts- und Finanzberater (im Folgenden "Partner") zugänglich gemacht, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Geschäft prüfen und mit den vertraulichen Informationen arbeiten müssen.

Diese Partner müssen ebenfalls durch Beschäftigung, Beruf oder, falls erforderlich, durch eine separate Geheimhaltungsvereinbarung des Geschäftspartners schriftlich verpflichtet werden, die Vertraulichkeit gemäß den Bedingungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu schützen.

Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die:

- a. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch Röhlig gegenüber dem Geschäftspartner bereits öffentlich bekannt waren; oder
- b. ohne Verschulden des Geschäftspartners nach der Offenlegung durch Röhlig gegenüber dem Geschäftspartner in den öffentlichen Bereich gelangt; oder
- c. sich zum Zeitpunkt der Offenlegung im Besitz des Geschäftspartners befand und frei von jeder Vertrauensverpflichtung war (nachgewiesen durch Aufzeichnungen); oder
- d. dem Geschäftspartner rechtmäßig von einer dritten Partei mit dem Recht zur Offenlegung solcher Informationen mitgeteilt wurden; oder
- e. gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss zur Offenlegung verpflichtet ist, aber nur in dem Umfang, in dem dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. VERWENDUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

- a. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsanbahnung/Geschäftsbeziehung zu verwenden und sie insbesondere nicht zu wirtschaftlichen oder kommerziellen Zwecken zu nutzen, solange diesbezüglich keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Auf Anfrage von Röhlig stellt der Geschäftspartner Informationen über die getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen bereit und händigt Kopien der entsprechenden Geheimhaltungsmaßnahmen aus.
- b. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, ihm mitgeteilte vertrauliche Informationen nicht in einer Weise zu verwenden, die mit hinreichender Sicherheit zum Nachteil von Röhlig verwendet werden könnte.
- c. Der Geschäftspartner wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine unberechtigte Offenlegung der Vertraulichen Informationen zu verhindern und wird Röhlig im Falle einer unberechtigten Offenlegung unverzüglich benachrichtigen. In einem solchen Fall wird der vertragsbrüchige Geschäftspartner in vollem Umfang mit Röhlig zusammenarbeiten, um den unbefugten Gebrauch dieser vertraulichen Informationen zu unterbinden.
- d. Der Geschäftspartner haftet gegenüber der Partei, die die vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht und muss Röhlig den entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn ersetzen. Der Geschäftspartner garantiert, dass seine verbundenen Unternehmen die zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt wie der Geschäftspartner schützt und verwendet. Der Geschäftspartner bleibt vollumfänglich verantwortlich und übernimmt die volle Haftung für jede unbefugte Verwendung, Offenlegung und jeden unbefugten Zugang zu den vertraulichen Informationen durch seine verbundenen Unternehmen. Der Geschäftspartner sichert seinerseits zu, dass er das Recht hat, vertrauliche Informationen an Röhlig weiterzugeben. Röhlig stellt die vertraulichen Informationen "AS IS" und ohne Gewährleistung zur Verfügung. Röhlig lehnt alle gesetzlichen Gewährleistungen in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Qualität, Eignung und Nutzung der vertraulichen Informationen ab, einschließlich der impliziten Gewährleistungen der Handelsüblichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

2. EIGENTUM DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- a. Der Geschäftspartner ist sich bewusst, dass die vertraulichen Informationen im Eigentum von Röhlig sind und im vollständigen Eigentum von Röhlig verbleiben. Nichts in der Geheimhaltungsvereinbarung ist dahingehend auszulegen, dass der Geschäftspartner eine Nutzungsberechtigung für die vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise außerhalb der Gespräche erhält oder ihm Rechte im Zusammenhang mit den Gesprächen eingeräumt werden. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Fälle überträgt, gewährt oder überlässt Röhlig dem Geschäftspartner keine Nutzungsrechte, Anteile oder Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen. Der Geschäftspartner wird keine Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum von Röhlig an den vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise zu gefährden, einzuschränken oder zu stören. Der Geschäftspartner wird daher keine vertraulichen Informationen von Röhlig verändern, verunstalten oder vervielfältigen.

- b. Auf Verlangen von Röhlig wird der Geschäftspartner:
- i. alle Unterlagen, die sich in seinem Besitz befinden, unabhängig von ihrer physischen oder elektronischen Form, zurückgeben oder zerstören (je nachdem, was verlangt wird);
und
 - ii. schriftliche Bestätigung, dass die oben genannte Forderung vollständig durchgeführt wurde

3. WETTBERWERBSVERBOT

- a. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass er während der Geschäftsbeziehung weder direkt noch indirekt Informationen an Personen, Unternehmen oder Körperschaften über Röhlig Kunden und/oder Geschäftspartner weitergibt, die durch diesen Vertrag geschützt sind.
- b. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Dienstleistungen für einen Kunden, Auftraggeber oder Geschäftspartner von Röhlig anzubieten oder zu erbringen, es sei denn, es bestand bereits zum Zeitpunkt des Informationsaustausches eine Geschäftsbeziehung zu diesem Kunden, Auftraggeber oder Geschäftspartner von Röhlig. Der Geschäftspartner wird ferner die zur Verfügung gestellten Informationen nicht in einer Weise verwenden, die der Wettbewerbsfähigkeit von Röhlig schadet.

4. APPLICABLE LAW, JURISDICTION

Sollte eine der vorstehenden Klauseln oder Teile dieser Geheimhaltungsvereinbarung nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden entweder durch die gesetzliche Bestimmung oder (in Ermangelung einer solchen Bestimmung) durch eine solche Bestimmung ersetzt, die die Parteien schriftlich vereinbaren.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Röhlig-Gesellschaft geregelt und ausgelegt.

5. UNTERSCHRIFT DES GESCHÄFTSPARTNERS

Datum

_____, _____ 20 _____

Unterschrift des Geschäftspartners

Non-Disclosure Agreement - 2020